

Satzung des Reitervereins Bischmisheim e.V. (RVB e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken, Registergericht - unter der Nr: 323 eingetragene "Reiterverein Obere Saar in Bischmisheim", früher "Reiterverein Saarbrücken Land" führt seit dem 01.Mai 1956 den Namen "Reiterverein Bischmisheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Saarbrücken-Bischmisheim.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde;
 - f. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - g. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - h. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils an dem Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Re-

ligionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

- (8) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrungen geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 31. März eines Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (3) Die Mitglieder sollen für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (4) Die Beiträge zieht der Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin ein.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse sowie Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) und den Wechsel des Bankinstituts mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzen kann.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder beim Lastschrifteinzug nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne Weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (10) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlungspflicht beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Beitrittsdatum oder, wenn kein Beitrittsdatum angegeben ist, mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die vorläufige Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt wird.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung abschlägig beschieden, so erhält das abgelehnte Mitglied eventuell bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge zurück.
- (3) Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte und volljährig sind. Minderjährige Personen können Mitglied werden, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis auf der schriftlichen Anmeldung erklärt. Der Verein ist nicht verpflichtet, die tatsächliche Vertretungsberechtigung zu überprüfen.
- (4) Die Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung, jederzeit für die Interessen des Vereins einzutreten. Jedes Mitglied erwirbt zugleich mit der Aufnahme in den Verein die Einzelmitgliedschaft im Pferdesportverband Saar e.V.. Die Vereinsmitglieder können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Richtlinien und Beschlüsse benutzen. Die Vereinsmitglieder haften für Schäden, die sie dem Verein oder Dritten oder deren Sachen bei der Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen verursachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Pferden oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht an-

zuwenden.

- (7) Werden Personen nach Abs. (6) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 4 Austritt- Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zu Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären. Eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende ist einzuhalten.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder schädigt es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins, so kann es ausgeschlossen werden. Ein Mitglied ist auszuschließen bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrags, sofern ihm nach Mahnung schriftlich eine Zahlungsfrist von einem Monat gesetzt worden ist und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Das säumige Mitglied ist bei der Fristsetzung auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen. Diese Maßnahme ist nicht anfechtbar, jedoch steht der ordentliche Gerichtsweg offen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Satzung - mit Ausnahme der Beitragssäumnis - oder der Vereinsschädigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt den Beschluss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit. Diesem steht innerhalb von vier Wochen ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, über welches er zu belehren ist.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten die anderen Vorstandsmitglieder nur, wenn der 1. Oder 2. Vorsitzende verhindert sind.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem Jugendwart
bis zu drei Beisitzer, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen hinzuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

(2) Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch nicht volljährige Mitglieder stimmberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die laufende Amtszeit. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Ersatzperson bestellen. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden oder mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen.

Bewerben sich so viele Kandidaten, wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei einem Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (5) Über die Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst

Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

- (6) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, zum Beispiel für Dienst- oder Werkleistungen, oder Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für nebenberufliche Übungsleiter, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Entscheidung (über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (7) Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

- (8) Zur Aufgabe des Vorstandes gehört es, der Mitgliederversammlung zu berichten

- über die beabsichtigte Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
- über den Gang der Vereinsgeschäfte, insbesondere über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
- über künftige Geschäfte, die für die wirtschaftliche Lage des Vereins von Bedeutung sind.

Geschäfte, die im Einzelfall dem Verein eine Schuldbelastung auferlegen, bedürfen der Zustimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden mittels einfachem Brief eingeladen; dieser soll wenigstens zwei Wochen vorher abgesandt werden, maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Einladung muss Ort, Datum und Tagesordnung der Versammlung enthalten.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorsitzenden richten. Der Antrag muss spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zur Beratung und zur Beschlussfassung über

- grundlegende Vereinsangelegenheiten
- zur Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Satzungsänderungen

berufen; sie ist Rechtsmittelinstanz beim Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, d. h. die Zahl der Ja- Stimmen muss die Zahl der Nein-Stimmen überwiegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss in der Einladung enthalten sein. Hierüber entscheidet die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

(5) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der volljährigen Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in dieses Protokoll.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Saar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Pferdesportverbandes Saar ist der Verein ggfls. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verein, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der

Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in die Wirksame umzudeuten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11

In der Satzung wurde aus Gründen der Vereinfachung die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist der männlichen gleichgestellt.